

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 21 (1994)
Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stagiaires-Abkommen

Berufserfahrung im Ausland

In einer immer globaler werdenden Wirtschaft, in der nationale Grenzen an Bedeutung verlieren, legen viele Unternehmen zunehmend Wert darauf, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Auslandsfahrung verfügen. Stagiaires-Abkommen können dazu einen Beitrag leisten.

Alle Staaten schützen heute ihre einheimischen Arbeitnehmer vor ausländischer Konkurrenz, indem sie die Arbeitsaufnahme von Ausländern von einer entsprechenden Bewilligung abhängig machen.

Diese Arbeits- und Aufenthaltswilligungen werden grundsätzlich erst erteilt, wenn bereits ein Arbeitsver-

*Roland Flükiger**

trag vorliegt und wenn der künftige Arbeitgeber nachweisen kann, dass er für die entsprechende Stelle einen geeigneten einheimischen Kandidaten gesucht, aber nicht gefunden hat («Bedürfnisnachweis»). Diese Regelungen haben in den letzten Jahren aufgrund der weltweiten Wirtschaftslage noch zusätzliche Verschärfungen erfahren.

21 Abkommen

Um trotzdem auch in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit die berufliche und sprachliche Weiterbildung zu ermöglichen, hat die Schweiz mit bisher 21 Staaten entsprechende, auf Gegenseitigkeit beruhende Abkommen geschlossen: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und USA. Wer jetzt aufmerksam mitgezählt hat,

*BIGA, Sektion Auswanderung und Stagiaires

kommt nur auf 18 Staaten: Abkommen mit Italien, Portugal und Russland sind zwar bereits unterzeichnet wor-



(Grafik: Hugo Bossard)

den, allerdings formell noch nicht in Kraft getreten oder noch nicht einsatzbereit.

Stagiaires im Sinne dieser Abkommen sind Personen von mindestens 18 und in der Regel höchstens 30 Jahren (USA: 21 bis 30 Jahre), die über eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer oder allenfalls über eine nachweisbare zweijährige Praxis in einem bestimmten Beruf verfügen. Es ist dabei unerheblich, in welchem Beruf der Stagiaire ausgebildet wurde.

Findet die Kandidatin oder der Kandidat als weitere Bedingung eine Stelle im erlernten Beruf, erhält sie oder er vom Partnerstaat aus dem vereinbarten Kontingent eine Arbeits- und Aufenthaltswilligung, die 12 Monate gültig ist und um höchstens 6 Monate verlängert werden

kann. Im Gegensatz zu den übrigen Bewilligungen muss die Arbeitsmarktbehörde dabei keine Rücksicht auf die Beschäftigungslage des Landes nehmen, der eingangs erwähnte «Bedürfnisnachweis» entfällt also.

Stagiaires sollen einen Lohn erhalten, der ihrer Arbeitsleistung entspricht und ihnen ermöglicht, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Man spricht in diesem Zusammenhang von «orts- und berufüblichen Ansätzen». Der ausländische Arbeitnehmer soll also nicht schlechter

gestellt sein als sein einheimischer Kollege.

Anstellung

Wer sich für einen Auslandsaufenthalt als Stagiaire interessiert, sollte sich in erster Linie selbst um eine Anstellung bemühen. Aufgrund der weltweit hohen Arbeitslosigkeit ist dieses Vorhaben derzeit recht schwierig geworden. Die zuständigen Behörden der Partnerstaaten können keine aktive Stellenvermittlung anbieten, sondern lediglich allgemeine Hinweise und Tips zur Stellensuche geben und die Eigeninitiative der Stagiaires durch «flankierende Massnahmen» unterstützen. Bei allen Bewerbungen ist es wichtig, auf die bestehende Stagiaires-Vereinbarung mit dem entsprechenden Land hinzuweisen, was zumindest indirekt die

Auch der «Ratgeber für Auslandschweizer» widmet den Stagiaires-Abkommen einen ausführlichen Beitrag. Beachten Sie den Bestelltalon auf Seite 10!

Stellensuche zweifellos erleichtert.

Und Auslandschweizer?

Die Stagiaires-Abkommen gelten immer für die Staatsbürger der beiden Vertragsstaaten. Selbstverständlich können deshalb auch Auslandschweizer im Rahmen dieser Vereinbarungen in einem Drittstaat eine Stagiairesbewilligung erhalten. Die Gesuche müssen wie bei den in der Schweiz wohnhaften Kandidaten dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) unterbreitet werden, wo auch die offiziellen Gesuchsformulare und die entsprechenden Informationen erhältlich sind.

Adresse:

BIGA, Sektion Auswanderung und Stagiaires, CH-3003 Bern

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«**Eine Schweiz ohne Militärpflichtersatz**» (bis 11.11.94)

Régis de Battista, 15, rue des Pavillons, CH-1205 Genève

«**für eine vernünftige Drogenpolitik**» (bis 18.11.94)

Beat Kraushaar, Postfach 137, CH-8026 Zürich

«**für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe**» (bis 01.12.94)

Herbert Karch, Postfach, CH-4601 Olten

«**für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden**» (bis 21.03.95)

Jacqueline Gottschalk, Postfach 632, CH-3000 Bern 25



Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Sicherheit über die Grenzen

Was geschieht, wenn Auslandschweizer plötzlich ihre Berufs- und Lebensexistenz verlieren und mittellos dastehen? In der Fremde eine neue Existenz aufzubauen, ist nicht einfach, und auch in der Schweiz präsentiert sich die Situation momentan nicht rosig. Eine finanzielle Starthilfe, wie sie Mitgliedern des Fonds gewährt wird, ist deshalb mehr als willkommen.



Durch Artilleriebeschuss zerstörte Gebäude in Sarajevo: Auch im früheren Jugoslawien haben zahlreiche Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre Existenz verloren; die wenigsten waren dagegen versichert! (Foto: Keystone)

Rechtzeitig an das zu denken, was kommen könnte, und sich so zu verhalten, als ob das Kommende bereits geschehen wäre: das war der Leitgedanke bei der Gründung des Solidaritätsfonds' der Auslandschweizer im Jahre 1958. Sein Ziel ist es, Landsleute in aller Welt bei Existenzverlust abzusichern.

Konkrete Hilfe

Irgendwo im Hinterkopf sind sich Auslandschweizer stets der Gefahr bewusst, dass sie

ihre Existenz von einem Tag auf den anderen infolge politischer und kriegerischer Ereignisse verlieren können. Damit im Verlustfall ein solides Fundament bereitsteht, bietet Der Fonds eine Absicherung bis zu 100 000 Franken pro Person an. Eine vierköpfige Familie könnte sich somit ein stattliches Sicherheitsnetz im Wert von 400 000 Franken knüpfen. Von seiner Gründung bis Ende 1993 hat Der Fonds insgesamt 560 in finanzielle Bedrängnis geratenen Ausgewanderten mit Entschädigungsleistungen von 8,268 Millionen Franken aus der Not geholfen. In weiteren 62 Fällen wurden Leistungen aus einem speziellen Hilfsfonds für rund eine halbe Million Franken erbracht. Betroffen waren vor allem in Algerien, Ägypten, Marokko, Zaire und Tunesien wohnhafte Landsleute. Unter den problematischen Ländern Europas stechen gegenwärtig die ehemalige DDR und das frühere Jugoslawien hervor.

Attraktive Einrichtung

Innert Jahresfrist entdeckten 450 Auslandschweizer als Neumitglieder die unvergleichlichen Vorzüge einer Fonds-Existenzabsicherung.

Weshalb diese ungebrochene Attraktivität einer inzwischen traditionsreichen Selbsthilfeeinrichtung? Dramatische Ereignisse überall in der Welt veranlassen immer mehr Ausgewanderte, ihre eigene Sicherheitslage kri-

tisch zu überprüfen. Heute verunsichern im Ausland innere Unruhen, Umsturzversuche, Revolution, Krieg und Währungskrisen sowie die wachsenden Feindseligkeiten gegen Ausländer. Schliesslich bietet die Wirtschaftslage in der alten Heimat mit nach wie vor hartnäckiger Rezession und mit mehr als 180 000 Arbeitslosen nicht gerade günstige Aussichten für Auslandschweizer, die sich eine neue Existenz aufbauen müssen.

Riskante Zeiten

Sowohl der Golfkrieg als auch die blutigen Auseinandersetzungen in Ex-Jugoslawien brachten die ungenügende Absicherung vieler Auslandschweizer unvermittelt an den Tag. Die aktuellen Erfahrungen lehren uns, dass das Risiko eines Existenzverlustes noch immer nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Das hierfür geschaffene

Freiwillige AHV/IV

Der Nationalrat hat die Abschaffung der freiwilligen AHV/IV abgelehnt und das Geschäft zur Neuurteilung an den Bundesrat zurückgewiesen. Der Ständerat hat bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht entschieden.

ne Versicherungssystem des Fonds ist in seiner Art einzigartig. Mit der Wahl zwischen drei Risikoklassen erlaubt es eine massgeschneiderte Absicherung. Eine Absicherung, bei der sich die Existenzverlustversicherung mit einem rentablen Sparkonto koppeln lässt und die dem Mitglied des Fonds ausserdem den kostengünstigen Beitritt in das schweizerische Krankenversicherungssystem erlaubt.

Auskünfte erteilt:

DER FONDS, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern. ■

Haben Sie ihn schon – den «Ratgeber für Auslandschweizer»?

Lange geplant und gewünscht, liegt es endlich vor, das praktische Handbuch, das Auskunft gibt über die wichtigsten Fragen, die sich Auslandschweizern stellen können. Aus der Zusammenarbeit von Auslandschweizerdienst, Auslandschweizer-Sekretariat sowie verschiedenen Bundesstellen und Institutionen hervorgegangen, präsentiert es sich locker und leserfreundlich auf 130 Seiten in deutsch, französisch oder italienisch.

Der neue Ratgeber kann mit untenstehendem Talon gratis und portofrei angefordert werden. Legen Sie Ihrer Bestellung **unbedingt** eine **Klebeetikette** mit Ihrer Adresse bei. Einsenden an:

Auslandschweizerdienst, Bundesgasse 18, CH-3003 Bern

Bestelltalon

Herrn/Frau/Familie: _____

Name: _____

Vorname: _____

Genauere Adresse: _____

Land: _____

Gewünschte Sprache: _____